

Brüssel, den 16. Juli 2026
(OR. en)

11615/26

LIMITE

JUSTCIV 90
JAI 958
FREMP 238

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0170(NLE)

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union Vertragsparteien des Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen zu werden oder zu bleiben – Grundsätzliche Einigung – Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat am 13. Januar 2000 das Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen (im Folgenden „Haager Übereinkommen von 2000“) angenommen. Die Kommission hat dem Rat am 31. Mai 2023 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union Vertragsparteien des Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen zu werden oder zu bleiben¹, übermittelt.
2. Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates stützt sich auf Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments ist daher erforderlich.

¹ Dok. ST 10136/23.

3. Die Gruppe „Zivilrecht“ (Schutz von Erwachsenen und allgemeine Fragen) hat den Vorschlag in einer Reihe von Sitzungen in den Jahren 2023, 2024, 2025 und 2026 geprüft. In Anbetracht dieser Prüfung und der Bemerkungen der Delegationen wurde der Vorschlag geändert.
4. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme des vorgeschlagenen Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Der AStV/Rat wird daher ersucht,
 - a) eine grundsätzliche Einigung über den Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung einiger Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union Vertragsparteien des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen zu werden, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 9902/26) zu erzielen; und
 - b) zu beschließen, den Entwurf des Beschlusses des Rates gemäß Artikel 218 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten.